

Das Kind im Fokus, nicht der Zuständigkeitsstreit!

Diana Eschelbach

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

- Zuständigkeitsstreit?
- Gesetzgebungsprozess
- Kein Wegfall von § 86 Abs. 6 SGB VIII
- § 37 SGB VIII-E: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- Zuständigkeitswechsel und fortdauernde Leistungsverpflichtung, § 86c SGB VIII-E

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Zuständigkeitsstreit?

- Forschungsprojekt gefördert vom BMFSFJ, Laufzeit: 01.07.2007 – 31.12.2009
- Begleitende Expert/inn/en-gruppe
- **Ziel:** Entwicklung neuer Vorschriften, die
 - verwaltungsrechtlich **einfachere Handhabung**
 - bei bestmöglicher **Berücksichtigung der sozialpädagogisch-fachlichen Anforderungen** an die Gestaltung des Hilfeprozesses ermöglichen

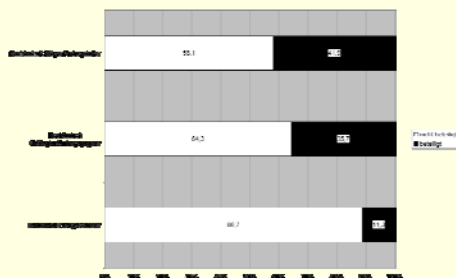
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

„[D]ie letzte Schwierigkeit, die es gibt, ist die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe dieser komplexen Vorschrift, es sind zu viele Rechtsbegriffe drin, die ausgelegt werden müssen, und wo man in der Anwendung Unsicherheiten erzeugt, und das sind eben tatsächlicher Aufenthalt, gewöhnlicher Aufenthalt, Beginn der Hilfe, teilweise Sorgerechtsentzug, kompletter Sorgerechtsentzug [...]“ (Interview Projekt ÖZKE)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

4

Beteiligung der Jugendämter an Streitverfahren wegen §§ 86 ff. SGB VIII



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Gesetzgebungsprozess

- **Referentenentwurf, 22.12.2010:**
Reform der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung, §§ 86 ff. SGB VIII
- **Regierungsentwurf, 16.03.2011:**
 - **Streichung** der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege nach § 86 Abs. 6 SGB VIII
 - Vorgaben für Fallübergaben in § 86c SGB VIII
- **Beschluss Bundestag, 26.10.2011:**
 - Vorgaben für Fallübergaben in § 86c SGB VIII

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Kein Wegfall von § 86 Abs. 6 SGB VIII

DIJuf

→ gewöhnlicher Aufenthalt der Pflegeperson, wenn das Kind seit zwei Jahren und voraussichtlich auf Dauer bei dieser lebt

■ Hauptkritikpunkt:

schafft **strukturelle Diskontinuitäten** durch regelhaften Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren, bei dem die Bedingungen der Hilfe häufig geändert werden

Kein Wegfall von § 86 Abs. 6 SGB VIII

DIJuf

■ Aktuelle Brisanz:

BVerwG 01.09.2011, 5 C 20.10:

unabhängig von der Ausgestaltung immer bei Unterbringung bei einer Pflegeperson (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII)

→ § 86 Abs. 6 SGB VIII ist auch für **Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII** anwendbar

§ 37 SGB VIII-E: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

DIJuf

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. **Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen.** Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten **Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten**, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 37 SGB VIII-E: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

DIJuf

(2a) Die **Art und Weise der Zusammenarbeit** sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele **sind im Hilfeplan zu dokumentieren**. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine **Abweichung** von den dort getroffenen Feststellungen ist **nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs** und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Auswirkungen

DIJuf

- Anspruch der Pflegeeltern auf ortsnahe Beratung auch bei Umzug
→ **freier oder öffentlicher Träger**
- Modalitäten der Betreuung der Pflegefamilie und der Hilfen für die Herkunftseltern müssen im Hilfeplan dokumentiert sein
→ **Schriftformerfordernis**

Auswirkungen

DIJuf

- Abweichung von den dokumentierten Modalitäten der nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs
→ **keine Beschränkung der Leistungen für Pflegeeltern bei Zuständigkeitswechsel ohne Bedarfsänderung:**
Erziehungsstellenstatus, Supervision

Schwierigkeiten bei Zuständigkeitswechseln

DIJuF

„Üblicherweise werden diese Ambulanten, die nicht so super intensiv sind, wo da nur ein paar Stunden Strukturierung, Clearing oder was auch immer, das kann man evtl. in anderen Städten übernehmen, aber üblich ist eben, das dann einzustellen, [...] mit dem Hinweis an das neue Jugendamt, da kommt was, da müsst ihr nachsehen, müsst ihr im Auge behalten.“

(Interview Projekt ÖZKE)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Schwierigkeiten bei Zuständigkeitswechseln

DIJuF

- Zuständigkeitswechsel treten kraft Gesetzes ein
- Bei Zuständigkeitswechseln für Jugendhilfeleistungen (auch ambulante!) werden Fallübergaben nötig.
- Schwierigkeiten bei der Klärung
→ Verzögerungen
- Gewährleistung der notwendigen Hilfe auch während dieser Zeit durch die Verpflichtung zur fortdauernden Leistung, § 86c SGB VIII

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Schwierigkeiten bei Zuständigkeitswechseln

DIJuF

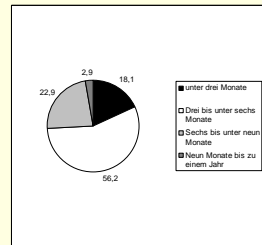
„Wenn ich jetzt einen Fall übernehmen soll, dann überprüfe ich auch intensiv, ich lasse mir lieber einmal mehr Unterlagen schicken, als dass ich einen Fall übernommen habe, wo letzten Endes es nicht stimmte oder wo sich doch die Umstände anders ergeben haben.“ (Interview Projekt ÖZKE)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Schwierigkeiten bei Zuständigkeitswechseln

DIJuF

- Dauer der Fallübergaben im Jahr 2007:



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

§ 86c SGB VIII-E: Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

DIJuF

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. **Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.**

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Schwierigkeiten bei Zuständigkeitswechseln

DIJuF

„[D]a haben wir neulich grad mal einen Fall gehabt, daraus geht ja gar nichts hervor, nicht einmal der Name der Mutter von den Kindern, also hab ich gesagt/bin ich zu meinem Kollegen hingegangen, hab ich gesagt, ‚sag mal, habt ihr den schon bearbeitet, wisst ihr davon?‘, weil da war gar nichts weiter an Unterlagen, irgendwas, also das sind manchmal so die Sachen, mit denen man kämpft, wo man sich fragt, warum geben die das nicht gleich ordentlich her, ja jetzt bohren wir noch fünfmal, das brauch ich noch und das brauch ich noch und dann zieht sich das ja ewig hin.“ (Interview Projekt ÖZKE)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

§ 86c SGB VIII-E: Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

DIJuF

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger **unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln**. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die **Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben**. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.